

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 20. April 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Aufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1905 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Aufbeschlagsgewerbes stattfinden werden:

a vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 29. Mai vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Kauschel zu **Oppeln**, Krakauerstr.

b vor den Innungskommissionen

zu **Leobschütz** am Dienstag, den 30. Mai vormittags 10½ Uhr,

zu **Katibor** am Mittwoch, den 31. Mai vormittags 10 Uhr und

zu **Reiße** am Freitag, den 2. Juni vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Departementstierarzt Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Aufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgt soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszubändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem im Aufbeschlage geprüften Innungsmeister der Innungen zu Leobschütz, Katibor und Reiße entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 7. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. B. Selzer.

Es ist dem Herrn Minister für Landwirtschaft pp. erwünscht, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange noch Dienstbarkeiten und Gemeinheiten bestehen, oder doch in Anspruch genommen werden, die nach den Agrargesetzen selbständig ablösbar oder teilbar sind. Die in dieser Beziehung erforderlichen Erhebungen haben sich sowohl auf die Größe der belasteten Fläche oder ungeteilten Gemeinheit, als auch auf die Anzahl der daran als belastet oder berechtigt beteiligten Personen oder Stellen zu erstrecken. Ich bemerke hierbei, daß die Dorfauen und die durch ein Auseinanderlegungsverfahren bestehenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Wege, Triften, Tranckstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und ähnliches nicht in Betracht kommen, die Erhebungen sich vielmehr nur auf folgende Dienstbarkeiten pp. zu beschränken haben:

1. Weiderechtigung auf Aekern, Wiesen, Ängern, Forsten und sonstigen Weidplätzen,
2. die Fortberechtigungen zur Mast, zur Mitbenutzung des Holzes (Rast- und Leesholz), zum Strenholen,
3. die Berechtigung zum Ploggen „Heide“- und Miltenhieb,
4. die Berechtigung zur Gräßerei und zur Nutzung von Schilf, Binjen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern,
5. die Berechtigung zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in den bestellten Feldern,
6. die Berechtigung zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern,
7. die Berechtigung zur Nutzung fremder Acker gegen Vergabe des Düngers,
8. die Berechtigung zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Acker (zu Deputatbeeten),
9. die Berechtigung zum Holzscharen,
10. die Berechtigung zur Fischerei in stehenden und fließenden Privatgewässern und
11. die Berechtigung zur Torfnutzung.

Unter den Begriff teilbare Gemeinheiten fallen Grundstücke, welche von mehreren Gesamteigentümern, Genossen- oder Realgemeinden ungeteilt besessen und zu gewissen, näher bezeichneten Zwecken gemeinschaftlich benützt werden.

Von gemeinschaftlichen Grundstücken werden insbesondere gemeinschaftliche Weidegrundstücke, Torfmoore und Holzungen in Betracht kommen.

Die dem Gesetze über die gemeinsamen Holzungen vom 14. März 1881 unterstehenden Holzungen kommen ebenfalls in Betracht, ebenso die sonstigen gemeinschaftlichen Grundstücke, welche in Natur nicht geteilt werden können, weil sie durch ihre Teilung an Wert verlieren würden, oder welche in einer Hand vorteilhafter als in der Verteilung benutzt werden.

Ferner kommen in Betracht diejenigen gemeinschaftlichen Grundstücke, deren Nutzung den einzelnen Gemeindegliedern einer Stadt- oder Landgemeinde vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen und also zum sogenannten Gemeindegliedervermögen gehören.

Die Ergebnisse sind in besondere Verzeichnisse aufzunehmen. Zur besseren Verdeutlichung werden nachfolgend 2 Formulare mit Probeentragungen eins für Dienstbarkeiten und eins für Gemeinheiten abgedruckt.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände veranlasse ich in der angegebenen Weise genaue Ermittlungen anzustellen und die aufzustellenden Verzeichnisse **bestimmt bis 1. Mai cr.** einzureichen bezw. Fehlanzeige zu erstatten. Groß-Strehly, den 16. April 1905.

Verzeichnis I.

der in der Gemeinde N. N. bestehenden oder doch in Anspruch genommenen Weideberechtigungen auf Ackern, Weiden, Wiesen u. s. w. (§ 2 der Gem. Teil. Ordnung vom 7. Juni 1821) Forstberechtigung pp.

Zfd. Nr.	Gemeinde oder Ortsbezirk in dem die belasteten Grundstücke liegen	Bezeichnung des abläsbaren Rechtes	Bezeichnung und Anzahl der Berechtigten	Bezeichnung und Anzahl der Eigentümer der belasteten Grundstücke	Größe und Kulturart der belasteten Fläche (bei Fischereiberechtigungen Benennung und Größe des belasteten Gewässers)	Bemerkungen.
1	X	a. Rindvieh- Hutungsrecht	Die 45 Besitzer alter Sohlstätten zu X	Einwohner des Ortes X (etwa 100 Grundbesitzer)	Acker- und Weideländereien zur Größe von etwa 400 ha	Das Recht ist vor etwa 10 Jahren zuletzt ausgeübt.
		b. Schaf- Hutungsrecht	Ortsbesitzer M zu X	desgl.	desgl.	Das Recht wird jähr- lich ausgeübt; seine Abkänkung würde ver- mutlich zur Special- reparation führen.

Verzeichnis II.

der in der Gemeinde N. N. vorhandenen ungetheilten Gemeinheiten (§ 16 der Gem. Teil. Ordnung vom 7. Juni 1821)

Zfd. Nr.	Gemeinde- oder Ortsbezirk in dem die Gemeinheit liegt	Größe und Kulturart der Gemeinheit	Bezeichnung und Anzahl der Miteigentümer	Bemerkungen.
1	X	Weidefläche von etwa 60 ha	Die 45 Besitzer alter Sohlstätten zu X	Die Fläche bildet einen Teil der in dem Verzeichnis der Gemeinde bestehenden Weideberechtigungen unter Nr. I ausge- führten Fläche.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischschau im Regierungsbezirk Oppeln.

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau und Kennzeichnung des Fleisches sind bis auf weiteres von dem Besitzer der Tiere oder des Fleisches Gebühren nach dem nachstehenden Tarife zu erheben.

I. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (vergl. III.)
2. im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammen:

a. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber)	2,00 Mark
b. für ein Schwein einschließlich Trichinenschau	
a) bei gewerblicher Schlachtung	1,25 "
β) bei Hauschlachtungen	1,10 "
c. für ein Kalb	0,75 "
d. für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schafe, Ziege usw.)	0,60 "

Die Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau, ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1 § 9 und 12 B. V. A. 1 sowie § 20 Abs. 3) oder wenn bei Notchlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet (§ 2 B. V. A.).

3. für die Trichinenschau, falls dieselbe besonders verlangt wird:	
a) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück	0,50 Mark
b) für ein Stück Speck	0,35 "

II. In Beschaubezirken, in denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von **nicht** tierärztlichen Beschauern ausgeübt wird, sind von den unter 1. festgesetzten Gebühren zu rechnen:

	Vergütung für die Beschauer.	Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau)
a. beim Rind	1,75	0,25
b. beim Schwein		
α. bei gewerblicher Schlachtung	1,15	0,10
β. bei Hauschlachtungen	1,00	0,10
c. beim Kalb	0,65	0,10
d. beim sonstigen Kleinvieh	0,50	0,10

Die in der Spalte 2 aufgeführten Beträge sind von den Beschauern monatlich an die Polizeikassen abzuführen. Wegegebühren sind nicht zu erheben.

III. Für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau sind an Vergütungen zu zahlen:

a) für ein Pferd, Esel oder Maultier	3,00 Mark
b) für ein Rind (ausschließlich Kälber)	3,00 "
c) für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau)	2,00 "
d) für ein Kalb	1,50 "
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh	1,00 "

Außer diesen Vergütungen erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauort mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro km Landweg 40 Pfg.; pro km Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangengebühren. Eine Abmeldung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden.

Sind die Tierärzte (gegebenenfalls auch die Kreisierärzte) bereits aus anderem Anlaß an Beschauorte anwesend und üben sie hierbei die Ergänzungsbeschau aus, so haben sie Reisekosten nicht zu beanspruchen, in diesen Fällen ist ihnen die unmittelbare Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Gebührensätze (vergleiche den folgenden Absatz) überlassen.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Tierbesitzer in jedem Falle nur die unter IIIa bis e bezeichneten **Gebühren** zu entrichten, auf die etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des Beschauers (§ 64 Abs. 5. A. B. Z.) in Anrechnung zu bringen sind. Die hienach noch verbleibenden Kosten sind aus den Ergänzungsbeschaufonds zu begleichen.

Der Gebührentarif vom 1. April 1903 (Amtsblatt S. 14) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 3. April 1905.

Der Regierungspräsident. Volk.

Vorstehenden Gebührentarif bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden des Kreises eruche ich, die Fleischbeschauer ihres Bezirkes vorzuladen und ihnen von dem neuen Tarif der sofort in Kraft tritt, zu Protokoll Kenntnis zu geben. Die monatlich an die Polizeikasse abzuführenden Beträge für die Ergänzungsfleischbeschau sind wie bisher vierteljährlich an die Kreiskommunal-Kasse nebst dem betreffenden Lieferzettel abzuliefern.

Groß-Strehly, den 15. April 1905.

Die Magistrats-, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 16. März v. J. — Stück 11 — soweit es noch nicht geschehen dem Hgl. Kreisarzt unverzüglich die Nachweisung der vorhandenen Faltkalender einzureichen und denselben etwa gegen die vorjährige Nachweisung vorgekommene Veränderungen anzuzeigen.

Groß-Strehly, den 17. April 1905.

Dieserjenige Orts- und Gemeindevorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung Stück 12. vom 20. März 1905 betreffend **Anzeige über die Auslegung der Gemeindestenerlisten für 1905** noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe **binnen bestimmt 1 Woche bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten** zu erledigen.

Groß-Strehly, den 15. April 1905.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 20. März cr. Stück 12 betreffend die **Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung für 1905** noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe **binen bestimmt 1 Woche, bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten**, zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 15. April 1905.

Bestätigt der Amtsbienner Paul Kaluza in Colonnowska als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Mischline.
Groß-Strehlitz, den 17. April 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Julius Blania in Dombrowka zum Schöffen für die Gemeinde Dombromka.

Groß-Strehlitz, den 12. April 1905.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Allen.**

Bekanntmachung.

Für den Schweinebestand des Dominiums Sucholohna wird die Gehöftssperre verhängt.

Schloß Groß-Strehlitz, den 14. April 1905.

Der Amtsvorstand.

Die Sperre über das Dominalgehöft Blottwitz wird wegen Erlöschens der Seuche aufgehoben.

Blottwitz, den 10. April 1905.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Besitzers Josef Urbanczyk zu Karlsthal ist Rotlauf festgestellt und die Gehöftssperre angeordnet worden.

Kosmierka, den 17. April 1905.

Der Amtsvorstand Kadlub.

Bekanntmachung.

Der Müller Paul Pogodzik zu Kosowadze wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gasts- u. Schankwirte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 Amtsblatt pro 1901 pag. 294 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Conzeption zu gewärtigen.

Vechnitz/Weichowitz, den 17. April 1905.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handweine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinstlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtskunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fallen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 11. April 1905.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.